









Jugendschutz in der Steiermark

Ergebnisse der Testkäufe bei den Steirischen Betrieben im Jahr 2017

(im Vergleich zu den letzten Jahren)



Ziele des Jugendschutzes



- Förderung und Unterstützung der Eigenverantwortl. von Kindern u. Jugendlichen
- Schutz vor Gefahren und neg. Einflüssen
- Stärkung der Bewusstseinsbildung der Gesellschaft
- Unterstützung der Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehung



Stärkung der 3 wesentlichen Säulen



Um die **Ziele** des **Jugendschutzes erreichen** zu können, bedarf es der Stärkung von **3 Säulen**:

- 1. Erziehungsberechtigte Erziehungsarbeit
- 2. Wirtschaftstreibende Alterskontrollen
- 3. Jugendliche Eigenverantwortung



Pflichten der Wirtschaftstreibenden



- Alle Wirtschaftstreibende müssen dafür sorgen, dass in ihren Betrieben die Bestimmungen des Stmk. Jugendgesetzes eingehalten werden.
- Gesetzliche Verpflichtung des Aushangs der wesentlichen jugendschutzrechtlichen Beschränkungen oder Verbote.
- Alterskontrollen bei Jugendlichen vor Verkauf von Alkohol oder Tabak.



Welcher Alkohol ist ab wann erlaubt



In der **Praxis** besteht immer wieder **Unsicherheit** darüber, **welcher Alkohol** an Jugendliche (welcher Altersgruppen) **verkauft werden darf**:

- Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Alkohol und keine Tabakerzeugnisse.
- Vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18.
 Lebensjahr folgende 5 Getränke:
- 1. Bier; 2. Wein; 3. Sekt/Champagner; 4. Most; 5. Sturm.
- Erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: gebrannter Alkohol, Alkopops und Aperol(Spritzer).



Vergleich zu anderen europäischen Staaten



Alkohol:

In den **meisten europäischen Staaten** ist **Alkohol erst ab** dem **18. bzw**. vereinzelt sogar erst ab dem **21.** Lebensjahr erlaubt.

Tabak:

Österreich ist eines der letzten Länder, das den Tabakkonsum schon ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erlaubt; in den meisten Staaten erst ab 18 erlaubt.

Gefahren für Jugendliche: Alkohol (insbes. gebrannter Alkohol) beeinträchtigt die **Gehirnentwicklung** junger Menschen; die Folgen von Tabakkonsum brauchen nicht näher ausgeführt werden.

Das Land

Altersnachweis



Wirtschaftstreibende sind beim Verkauf von Alkohol oder Tabak an Jugendliche gesetzlich verpflichtet, das Alter zu kontrollieren.

Folgende Merkmale muss der Ausweis haben:

1. Name 2. Geburtsdatum 3. Passfoto

Welche **Ausweise** gelten auf jeden Fall:

Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Jugendkarten, Schülerausweis udgl.

Wenn sich die jugendliche Person nicht ausweisen kann, darf <u>kein Verkauf</u> erfolgen!!!



Testkäufe in der Steiermark - 2015



2014: 1840 Testkäufe (Verkaufsquote 50%)

2015: 1530 Testkäufe (Verkaufsquote 42%)

2016: 463 Testkäufe (Verkaufsquote 38%)

	2014	2015	2016
Handelsbetriebe	46%	27%	26%
Gastro-Betriebe	45%	52%	45%
Tankstellen	55%	43%	49%
Trafiken	62%	38%	42%

Das Ziel der nächsten Jahre ist natürlich eine Senkung in Richtung einstelliger Prozentbereich!!!



Beispiele aus der Praxis



- 14-jähriges Mädchen bekommt bei einem Getränkehandel eine 1 Liter Flasche Wodka -ohne Ausweiskontrolle.
- 16-Jähriger bekommt um 7.15h in der Früh bei einer Autobahnraststation ein Glas Wodka – ohne Ausweiskontrolle.
- Oft verlangt das Kassapersonal den Ausweis, überprüft das Alter aber nicht bzw. ist nicht in der Lage das Alter zu errechnen (oft eigenartigste Rechenmodelle).
- Manchmal wird nur nach dem Alter gefragt und darauf vertraut, dass die Aussage richtig ist.
- In einigen Fällen war das Personal weder der deutschen Sprache mächtig noch waren die Jugendschutzbest. bekannt.
- Viele Gewerbetreibende wissen nicht, dass Aperol
 gebrannter Alkohol und somit erst ab dem 18.Lj erlaubt ist.



Strafen



Alkohol:

Für Gewerbetreibende gilt gem. § **114 GewO**: Gewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken, dürfen weder selbst noch durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche ausschenken oder ausschenken lassen, wenn diesen Jugendlichen nach den landesrechtlichen Jugendschutz - Bestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist.

Strafrahmen: von 180€ bis 3.600€

Tabak:

Gem. § 18 iVm § 26 Steiermärkisches Jugendgesetz ist die Abgabe von Tabakerzeugnissen an Personen vor dem vollendeten 16. Lebensjahr verboten. Strafrahmen: bis zu 15.000€



Vorkehrung bei der Verkaufskassa



Vor jeder Kasse sollte ein Schild aufgestellt sein, das ungefähr folgenden Inhalt haben könnte:

Wir sind bei Verkauf von Alkohol und Tabak an Jugendliche gesetzlich verpflichtet, das Alter zu kontrollieren.

Bitte **lege** bei einem diesbezüglichen Kauf deinen Ausweis unaufgefordert vor!

Danke für dein Verständnis!!!





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Tel. Nr.: 0316/877-3921 bzw. 0676/8666-3921 Das Land